

§22

(1) Die Vertragserfüllung ist von den Transportkunden und den sozialistischen Kraftverkehrsbetrieben oder den Kraftverkehrseinsatzstellen ständig zu überwachen.

(2) Rechnungen für Transportleistungen (einschließlich Zuschläge) sind spätestens bis zum 5. Werktag nach Durchführung zu erteilen. Die Transportleistungen können für einen Zeitraum bis zu 2 Wochen zusammengefaßt in Rechnung gestellt werden.

Dritter Teil
Schlußbestimmungen

§23

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

(2) Die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Transportverträge gemäß §§ 18 bis 22 gelten für die für das Planjahr 1973 bereits abgeschlossenen Transportverträge. Diese Transportverträge können gemäß § 20 Abs. 1 Buchst. b geändert werden.

Berlin, den 28. März 1973

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

**Vierte Durchführungsbestimmung*
, zur Transportverordnung
— Konzentrierter Güterumschlag —
vom 28. März 1973**

Auf Grund des § 25 der Transportverordnung (TVO) vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 26 S. 233) und des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) wird folgendes bestimmt:

Erster Teil

**Bestimmungen für das Zusammenwirken zwischen Eisenbahn
und Umschlagbetrieben des konzentrierten Güterumschlags**

§ 1

(1) Der konzentrierte Güterumschlag bei der Be- und Entladung von Güterwagen als eine Methode zur rationellen Ausnutzung aller Transport- und Umschlagkapazitäten auf Umschlagstellen der Gütertarifbahnhöfe, öffentlichen Lade- stellen, Anschlußbahnen und Häfen wird von Umschlagbetrieben des konzentrierten Güterumschlags übernommen.

(2) Umschlagbetriebe für den konzentrierten Güterumschlag sind Betriebe, die durch das zuständige örtliche Staatsorgan für die Durchführung des konzentrierten Güterumschlags auf einem Wagenladungsknoten eingesetzt und durch den Vorsitzenden des Bezirkstransportausschusses bestätigt sind (z. B. volkseigene Kombinate des Kraftverkehrs, VdgB — Bäuerliche Handelsgenossenschaften, Agrochemische Zentren, VEB Baustoffversorgung, VEB Kohlehandel), nachstehend Umschlagbetriebe genannt.

(3) Die Aufgabe der Umschlagbetriebe besteht in der Rationalisierung des Umschlagprozesses durch

- a) konzentrierten Einsatz der bisher individuell genutzten Umschlagmechanismen und der für die An- und Abfuhr genutzten Transportmittel,
- b) Organisierung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit mit den Transportkunden und den Transportträgern bei Ent- und Beladung im konzentrierten Güterumschlag,

c) Ent- und Beladung der Güterwagen gemäß § 15 Abs. 3 der Transportverordnung,

d) Entwicklung des vollmechanisierten Güterumschlags und ständige Vervollkommnung der Umschlagtechnologie mit dem Ziel der Senkung der Kosten und der Wagenumlaufzeiten.

§ 2

(1) Übernimmt ein Umschlagbetrieb im Auftrag von Transportkunden die Be- und Entladung von Güterwagen, ist zwischen dem zuständigen Reichsbahnamt und dem Umschlagbetrieb der Ladevertrag I abzuschließen: Das Muster des Ladevertrages I wird im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

(2) Durch den Abschluß des Ladevertrages I übernimmt der Umschlagbetrieb als Mitwirkender am Gütertransport gemäß § 1 Abs. 2 der Transportverordnung gegenüber der Eisenbahn die gesetzlichen und die im Transportvertrag gemäß § 13 der Transportverordnung vereinbarten Rechte und Pflichten des Empfängers.

(3) Durch den Abschluß des Ladevertrages I übernimmt der Umschlagbetrieb gegenüber der Eisenbahn folgende gesetzlichen bzw. im Transportvertrag gemäß § 13 der Transportverordnung vereinbarten Verpflichtungen des Absenders:

- a) die Entgegennahme von Ankündigung und Benachrichtigung bzw. Verzicht auf Ankündigung und Benachrichtigung,
- b) die Einhaltung der gesetzlichen bzw. vereinbarten Lade- fristen,
- c) die Bezahlung des Wagenstandgeldes bei Ladefristüber- schreitung,
- d) die Einflußnahme auf die maximale gewichtsmäßige und räumliche Auslastung der Eisenbahngüterwagen,
- e) die Bildung von geschlossenen Zügen bzw. Wagengrup- pen,
- f) die Einhaltung der Beladevorschriften,
- g) die Prüfung gemäß § 10 Abs. 2 der Ersten Durchfüh- rungsbestimmung vom 28. März 1973 zur Transportver- ordnung (GBl. I Nr. 26 S. 239).

(4) Darüber hinaus können vom Umschlagbetrieb weitere Rechte und Pflichten des Absenders vertraglich übernommen werden.

(5) Bei Verletzung von Verpflichtungen aus dem Ladever- trag I kann neben dem tarifmäßigen Entgelt und den gesetz- lichen oder vereinbarten Vertragsstrafen oder Preissanktio- nen Schadenersatz nur gefordert werden, wenn die Bestim- mungen der Transportverordnung und der Eisenbahn-Ver- kehrsordnung (EVO) in der Fassung der Anordnung Nr. 30 vom 8. Januar 1970 (GBl. II Nr. 4 S. 17) die Geltendmachung ausdrücklich zulassen. Die Vertragsstrafe oder Preissanktion wird auf den geltend gemachten Schadenersatz angerechnet.

§ 3

Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann ein besonderes Wagenkontrollverfahren vereinbart werden. Die Bedingungen für die Anwendung von besonderen Wagenkontrollverfahren und zu vereinbarenden Ladefristen werden im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht. Für geballten Zu- lauf gelten die Bestimmungen des § 12 Abs. 15 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung.

§ 4

(1) Die sich aus dem Ladevertrag I ergebenden Verpflich- tungen der Eisenbahn gegenüber dem Umschlagbetrieb sind insbesondere:

- a) die richtige und vollständige Ankündigung der zur Ent- oder Beladung vorgesehenen Güterwagen und die Be- nachrichtigung von deren Bereitstellung,

* 3. DB vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 26 S. 253)